Metropolregion
Rhein-Neckar

kreisverwaltung bad dürkheim

Beschlussvorlage
119/2009

Beratungsfolge:	**Gremium:**	**Art der Sitzung:**	
07.07.2009	Kreistag	öffentlich	entscheidend

Tagesordnung:

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für das Kreiskrankenhaus Grünstadt

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für das Kreiskrankenhaus Grünstadt wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Finanzielle Auswirkung: ☐ Ja ☒ Nein

Produktsachkonto/Projekt:
Ansatz:
Finanzierung / noch verfügbar:

Bad Dürkheim, 22.06.2009

Sabine Röhl
Landrätin

Im Bereich der Assistenzärzte besteht durch die eingeschränkte Weiterbildungserlaubnis der Chefärzte eine ständige Personalfluktuation. Bei diesen Personalmaßnahmen ist nach der Betriebssatzung für das Kreiskrankenhaus Grünstadt die Zustimmung des Krankenhaussausschusses erforderlich.

Der Krankenhausausschuss tagt in der Regel vier mal im Kalenderjahr. Dies führte in der Vergangenheit dazu, dass aus Gründen der Arbeitsablauforganisation Eilentscheidungen getroffen wurden, die dem zuständigen Krankenhausausschuss in einer späteren Sitzung zur Kenntnis gebracht wurden.

Aus verfahrensökonomischen Gründen schlägt die Verwaltung vor, dass bei Personalmaßnahmen von Assistenzärzten die Zuständigkeit auf den Kreisvorstand delegiert wird. Dies würde zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung führen und der Kreisvorstand könnte hier als Kollegialorgan entscheiden. Ein Entwurf der Änderungssatzung ist beigefügt.

Im Rahmen der Fortschreibung des BAT sind die Begriffe Arbeiter und Angestellte durch den Begriff Beschäftigte ersetzt worden. Daher sind in § 4 Ziffer 1.4, § 6 Ziffer 4.2, § 23 Ziffer 2 und 3 diesbezügliche redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Entwurf der

Satzung des Landkreis Bad Dürkheim vom 07. Juli 2009

zur Änderung der

Betriebssatzung

für das Kreiskrankenhaus Grünstadt vom 20.03.2002

Der Kreistag Bad Dürkheim hat in seiner Sitzung am 07.07.2009 aufgrund von § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBL. S. 188) zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 26.11.2008 (GVBl. S. 294) in Verbindung mit dem Landeskrankenhausgesetz (LKG) vom 28.11.1986 (GVBL. S. 342) zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 07.03.2008 (GVBl. S. 52) sowie den §§ 3 und 22 der Achten Landesverordnung zur Durchführung des Krankenhausreformgesetzes (Krankenhausbetriebsverordnung – 8. KRGDVO) vom 22.01.1979, (GVBl. S. 55) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.07.1997 (GVBl. S. 169) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Ziffer 1.4 der Betriebssatzung wird wie folgt geändert:

§ 4

Aufgaben des Kreistages

(1.4) die Zustimmung zu der Ernennung und Entlassung von Beamten sowie die Einstellung, Eingruppierung und Kündigung von Beschäftigten, soweit es sich bei den Beamten und Beschäftigten um Mitglieder des Direktoriums handelt,

Artikel II

§ 6 Ziffer 4.2 der Betriebssatzung wird wie folgt geändert:

§ 6
Aufgaben des Krankenhausausschusses

(4.2) Einstellung und Eingruppierung der dem höheren und gehobenen Dienst vergleichbaren Beschäftigten sowie Kündigung gegen deren Willen, mit Ausnahme bei Assistenzärzten, hier entscheidet der Kreisvorstand,

Artikel III

§ 23 Ziffer 2 und 3 der Betriebssatzung wird wie folgt geändert:

§ 23
Krankenhauspersonal

2. Die Stellen der Beamten und Beschäftigten im Kreiskrankenhaus Grünstadt werden in einer Stellenübersicht aufgeführt, die Teil des Wirtschaftsplanes gemäß § 13 Krankenhausbetriebsverordnung ist.

3. Über die Ernennung, Einstellung, Höherstufung, Eingruppierung, Entlassung und Kündigung der Beamten und Beschäftigten entscheidet im Rahmen der Stellenübersicht die Landrätin / der Landrat, soweit sie / er nicht Befugnisse nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Krankenhausbetriebsverordnung auf das Direktorium oder einzelne Mitglieder des Direktoriums übertragen hat. Dabei ist die vorherige Zustimmung des Krankenhausausschusses nach Maßgabe des § 6 dieser Satzung – bei Direktoriumsmitgliedern des Kreistages nach § 4 dieser Satzung einzuholen.

Artikel IV

§ 34 der Betriebssatzung wird wie folgt geändert:

§ 12
Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- -

Bad Dürkheim, 07. Juli 2009
Kreisverwaltung Bad Dürkheim

Sabine Röhl
Landrätin